

# INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

## PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

### DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER\*INNEN

#### Rund ums Kind – Welche Fristen sind zu beachten und welche Meldungen zu machen – eine Kurzzusammenfassung?

##### VOR DER GEBURT:

**MELDUNG DER SCHWANGERSCHAFT** gem. § 3 Abs. 3 MSchG im Dienstweg an die Bildungsdirektion zu melden, sobald die Schwangerschaft bekannt ist. Damit treten die Schutzbestimmungen gem. MSchG in Kraft.

**MELDUNG BEGINN DER SCHUTZFRIST** – spätestens vier Wochen vor Beginn der 8-Wochenfrist Meldung an den Dienstgeber über den Beginn der Schutzfrist.

**ANTRAG AUCH WOCHENGELD** beim zuständigen Sozialversicherungsträger (BAVEB). Die Höhe des Wochengeldes richtet sich nach der Höhe des Durchschnittsbezuges in den letzten drei Monaten vor der Schutzfrist.

**BABYMONAT – FRÜHKARENZURLAUB FÜR VÄTER** – Beginn und Dauer spätestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Antritt an den Dienstgeber\*

##### NACH DER GEBURT:

**AUSSTELLUNG EINER GEBURTSURKUNDE DURCH DAS STANDESAMT**

**POLIZEILICHE MELDUNG** innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt (Meldezettel – Gemeinde)

**MELDUNG DER GEBURT** im Dienstweg an die Bildungsdirektion innerhalb der Schutzfrist. \*

**ANSUCHEN UM EINMALIGE GELDAUSHILFE** aus Anlass der Geburt eines Kindes in der Höhe von € 200,-. \*

**ANTRAG UM ZUERKENNUNG DES KINDERZUSCHUSSES** von € 15,60 pro Kind \*

**ANSUCHEN UM FAMILIENBEIHILFE** beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

**MELDUNG DER KARENZ NACH MUTTERSCHUTZGESETZ/VÄTERKARENZGESETZ** (bis zum 22./ 24. Lebensmonates des Kindes) - Teilung der Karenz oder ev. aufgeschobene Karenz fristgerecht melden \*

**ANSUCHEN UM TEILBESCHÄFTIGUNG** zur Betreuung des Kindes bis zum vollendeten 8. Lebensjahr – meist im Anschluss an eine Karenz\*

**ANSUCHE UM DAS KINDERBETREUUNGSGEDEL BEI DER ZUSTÄNDIGEN KRANKENKASSE**

**KARENZMELDUNG BEI DER GÖD** (Mitgliedschaft während der Karenz beitragsfrei)

**KRANKENVERSICHERUNG – WEITERVERSICHERUNG BIS ENDE DER KARENZ**

Während der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld krankenversichert. Wenn der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes vor Ablauf der Karenz nach MSchG/VKG endet, müssen BAVEB-Versicherte den Dienstgeber über das Ende des Kinderbetreuungsgeldes

informieren und einen Antrag auf Weiterversicherung stellen. \*

**NEUERLICHE SCHWANGERSCHAFT WÄHREND EINER KARENZ** – ist dem Dienstgeber zu melden. Mit Beginn der Schutzfrist wird die Karenz unterbrochen. Der Antrag auf Wochengeld ist bei der zuständigen Krankenkasse einzubringen.

**BEANTRAGUNG DES FAMILIENBONUS PLUS**

\*die notwendigen Formulare sind auf der PV-Website im Servicebereich zu finden

